

Friedhofssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), § 34 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) und Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 09.07.1965, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2507) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Dabei handelt es sich um die Friedhöfe in den Ortsteilen Barsikow, Blankenberg, Bückwitz, Gartow, Nackel, Schönberg, Sechzehneichen, Tornow, Trieplatz und Wulkow. Weiterhin gilt diese Satzung für die gemeindeeigenen oder durch Vertrag gebundenen Gebäude auf den Friedhöfen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller verstorbener Gemeindeeinwohner sowie sonstiger verstorbener Personen mit besonderem berechtigtem Interesse. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch kann sich insbesondere aus § 27 Abs. 2 Satz 2 BbgBestG ergeben.
- (3) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung und zur Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch einen Parkanlagencharakter. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (5) Auf den Friedhöfen der Ortsteile wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattung oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- und Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Aufhebung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Soweit keine Öffnungszeiten am Friedhof kenntlich gemacht sind, sind die Friedhöfe ständig geöffnet. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.
- (2) Für die Ordnung auf dem Friedhof können besondere Bestimmungen erlassen werden.
- (3) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- e) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - g) Hunde nicht angeleint mitzuführen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- (5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vor ihrer Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbtreibende und Dienstleistungserbringer

- (1) Gewerbetreibende und Dienstleistungserbringer, die mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasst sind, bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eines Auftrages des Nutzungsberechtigten. Dieser ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden, Ihre Bediensteten und andere Dienstleistungserbringer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen entstanden sind. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist auf Anforderung nachzuweisen.
- (3) Das Ausführen der Arbeiten ist nur an Werktagen und außerhalb Beerdigungszeiten gestattet.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof an dafür geeigneten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen und Geräten an oder in den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet. Abfallbehälter dürfen zur Ablagerung von Erdaushub oder Grabzubehör nicht benutzt werden.
- (5) Gewerbetreibenden und Dienstleistern, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeiten

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde anzumelden.
- Mit der Anmeldung sind die jeweils erforderlichen Unterlagen einzureichen. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, an Samstagen nur bis 16.00 Uhr. Ort und Zeit der Bestattung sind durch den Bestatter, den Nutzer oder den Ansprechpartner für den Sterbefall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und werden von der Gemeinde abschließend festgesetzt.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, über erfolgte Bestattungen Buch zu führen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung durch ein Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,5 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorherige Zustand ist durch den Veranlasser wieder herzustellen.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
- (2) Eine Grabstelle darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die nach Absatz 1 bestimmte Ruhezeit abgelaufen ist.
- (3) Kriegsgräber unterliegen dem Gräbergesetz und bleiben dauernd bestehen.

§ 12

Verlängerung der Ruhe- und Nutzungszeiten

- (1) Die Beisetzung auf einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlichen Dauer voraus.
- (2) Ohne Nachbeisetzung kann das Nutzungsrecht von Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten für jeweils 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 13

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann vor Ablauf der Ruhezeit nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit sind nur mit richterlicher Anordnung zulässig. Umbettungen innerhalb von Reihengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind nicht zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Nachweis einer anderen Grabstätte ist dem Antrag beizufügen.
- (5) Alle Umbettungen sind nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde von einem Bestatter vorzunehmen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen Zwecken als zur Umbettung nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Ebenso werden nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen vorgehalten.
- (3) Eine Beisetzung erfordert stets ein mindestens bis zum Ende der Ruhezeit vorhandenes Nutzungsrecht an der Grabstätte.
- (4) Die Vergabe der Nutzungsrechte und die Information an den Nutzungsberechtigten über den Ablauf obliegen der Gemeinde.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich informiert. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird über eine öffentliche Bekanntmachung und eine Mitteilung auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

§ 15

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
 - a) Reihengrabstätten:
Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
 - b) Wahlgrabstätten:
Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber abgestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann entsprechend § 11 verlängert werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung

der fälligen Gebühr. In jeder freien oder nach Ablauf der Ruhezeit frei geltenden Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. In einem Grab mit Erdbestattung ist eine Zubettung von höchstens zwei Urnen zulässig, sofern dies dem Willen aller verstorbenen Personen entspricht und keine Übereinanderbettung erfolgt.

c) Urnenreihengrabstätten:

Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung der Asche des zu Bestattenden abgegeben werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

d) Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber abgestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann entsprechend § 11 verlängert werden. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

In jeder Urnenwahlgrabstätte dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

e) Urnengemeinschaftsgrabstätte:

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Urnengrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Sie werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 belegt. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich innerhalb einer Urnengemeinschaftsanlage vergeben.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage steht auf dem Friedhof in Bückwitz zur Verfügung. Sie wird als halbanonyme Anlage geführt.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage bietet Platz für eine Vielzahl von Urnengemeinschaftsgrabstätten, für die die Lage der einzelnen Urnen nicht kenntlich gemacht wird.
- (3) Die Urnengemeinschaftsanlage wird ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von Grabmalen ist nicht zulässig.
- (4) Auf Wunsch kann entsprechend der Gestaltungsvorschriften der Gemeinde eine Gravur auf den dafür vorgesehenen Objekten vorgenommen werden.
- (5) Die Richtlinie zur Verfahrensweise mit der Urnengemeinschaftsanlage in Bückwitz behält ihre Gültigkeit in der jeweils aktuellen Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gemeinde ist im Einzelfall berechtigt, diesbezüglich Anordnungen zu treffen.

- (2) Bei Entscheidungen zur allgemeinen Gestaltung sind die betreffenden Ortsvorsteher oder Ansprechpartner für den Friedhof mit einzubeziehen.
- (3) Das Teilen von Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist vor Ablauf der Ruhezeiten nicht gestattet. Eine bauliche Veränderung darf nur dann erfolgen, wenn die Zustimmung der Gemeinde vorliegt und die Pflege aller Liegestellen der Grabstätte für die restliche Nutzungszeit gesichert ist.
- (4) Das Ausmauern von Grabstätten zu Grabgewölben ist nicht zulässig.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

§ 18

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden.
- (2) Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen. Sie dürfen den Gesamteindruck des Friedhofes nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich,
 - a) Grabmale aus Stein müssen in einem Stück hergestellt sein,
 - b) körperhafte Grabmale können zugelassen werden.
- (4) Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 19

Standsicherheit und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Oberkante des Fundamentes muss sich 5 cm unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden.
- (2) Die Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen einer jährlichen Überprüfung.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von mindestens einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 20

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Dazu bedarf es der Genehmigung der Gemeinde. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Räumung, gehen die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Unberechtigt aufgestellte Grabmale können auf Kosten desjenigen, der die Errichtung veranlasst hat, von der Gemeinde entfernt werden.

§ 21

Ehren / Denkmalschutz / Andenken / Erinnerung / Gedenken

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem Denkmalschutz. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde und des zuständigen **Konservators** nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sie müssen dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung entsprechen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es können auch andere Personen mit der Pflege beauftragt werden. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen. Wird dem nicht nachgekommen, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sowie vertrocknete Pflanzen sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird ein Reihengrab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigt werden. Die Kosten dafür hat der jeweilige Nutzer zu tragen.
- (2) Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde bei Vernachlässigung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Kirchen, Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 24

Kirchen und Trauerhallen

- (1) Die Benutzung der Kirchen und Trauerhallen ist im Vorfeld bei der Gemeinde, dem Ortsvorsteher oder dem Ansprechpartner für den Friedhof anzumelden.
- (2) Für die Reinigung der Kirchen und Trauerhallen ist der jeweilige Nutzer zuständig.
- (3) Die Gebäude sind nach der Nutzung in ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen. Entstandene Schäden sind bei der Gemeinde anzuzeigen.

§ 25

Trauerfeiern

Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, pflegt und dauernd instand hält,
 - b) Grabmale nicht standsicher befestigt,
 - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in standsicherem oder verkehrssicherem Zustand hält,
 - d) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Berechtigung errichtet oder verändert,
 - e) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof **ohne Berechtigung** ausübt,
 - f) gegen den § 6 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 29

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgesetzten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 30
Übergangsregelungen

festlegen ????

§ 31
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie die Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.